

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 7. Dezember 2018
GZ. BMF-310205/0171-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1849/J vom 9. Oktober 2018 der Abgeordneten Doris Margreiter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 13.:

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt die Behandlung des Vorschlags wahr und beurteilt den Vorschlag grundsätzlich positiv. Vor einer endgültigen Zustimmung zur Änderung dieser Verordnung bleibt das Ergebnis der Verhandlungen zum Vorschlag der Neufassung der Richtlinie des Rates zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems abzuwarten. Dazu wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1850/J vom 9. Oktober 2018 verwiesen.

Der vorliegende Vorschlag steht in Verbindung mit Kapitel V des Vorschlags zur Neufassung der Richtlinie über das allgemeine Verbrauchsteuersystem (steuerrechtlich freier Verkehr und dessen elektronische Überwachung). Dies betrifft die Automatisierung der Überwachung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wurden und die in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befördert werden, um dort zu gewerblichen Zwecken geliefert zu werden. Diese neuen Regelungen werden die Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten im

elektronischen Beförderungs- und Kontrollsystem erfordern, welches derzeit auf Wirtschaftsbeteiligte beschränkt ist, welche die Regelungen der Kapitel III und IV (Steueraussetzung) der Richtlinie 2008/118/EG nutzen. Die Regelungen des vorliegenden Vorschlags sind zur Umsetzung des elektronischen Verfahrens notwendig.

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Laut diesem Artikel erlässt der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der indirekten Steuern. Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Subsidiarität. Das Subsidiaritätsprinzip findet insofern Anwendung, als der Vorschlag nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fällt.

Das Ziel des Vorschlags besteht darin, die Verpflichtung zur Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten einzuführen, die Waren gemäß Kapitel V Abschnitt 2 der Richtlinie des Rates zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems befördern. Ohne den vorliegenden Vorschlag ist die vollständige Automatisierung der Beförderung von in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Waren nicht möglich. Die vorgeschlagene Änderung geht nicht über das Maß hinaus, das zur Lösung der Probleme und damit zur Verwirklichung des im Vertrag verankerten Ziels eines ordnungsgemäß und reibungslos funktionierenden Binnenmarkts erforderlich ist, und entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, die in Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind.

Die gegenständliche Verordnung wäre unmittelbar geltendes Recht. Aus derzeitiger Sicht werden keine österreichischen Rechtsnormen betroffen sein; bei dem derzeitigen Stand der Verhandlungen ist jedoch eine abschließende Beurteilung noch nicht möglich. Nach derzeitigem Stand werden keine verfassungsrechtlichen Änderungen erforderlich sein; Kompetenzen der Bundesländer sind nicht betroffen.

Der Vorschlag ist (wie bereits angesprochen) eine Folge der Änderung des Kapitels V des Vorschlages zur Neufassung der Richtlinie des Rates zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems. Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Der Vorschlag wird im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (Ecofin) behandelt werden, vorbereitendes Gremium ist die Ratsarbeitsgruppe „Steuerfragen — Indirekte Besteuerung“.

Die Behandlung und Umsetzung ist abhängig von den Fortschritten im Bereich der Neufassung der Richtlinie des Rates zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems; auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1850/J vom 9. Oktober 2018 wird verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Unterrichtung über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gemäß Art. 23e bis 23j B-VG sowie den Bestimmungen des EU-Informationsgesetzes verwiesen.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

